



***Satzung der Deutschen Shark24
Klassenvereinigung e.V.***

(Stand 17.11.2007)

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30. September 1976 in Friedrichshafen am Bodensee gegründete Verein führt den Namen

„Deutsche Shark24
Klassenvereinigung e.V.“

Die erste Satzung wurde auf der ergänzenden Gründungsversammlung in Nieder-Walluf am 3. März 1978 erstellt.

Der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach erfolgte am 18. August 1978 unter der Nummer VR 1015.

2. Die Deutsche Shark24 – Klassenvereinigung e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit dem Bootstyp „Shark24“ [entsprechend den Bauvorschriften und Zeichnungen der I.S.C.A. (International Shark Class Association)] und zwar als Breiten- sowie als Leistungssport.

3. Dieser Zweck wird unabhängig von politischen, religiösen, beruflichen, herkunftsmäßigen oder sonstigen Gesichts-

punkten verfolgt, die seine Mitglieder unterscheiden.

4. Der Sitz der Deutschen Shark24 Klassenvereinigung e.V. ist in Offenbach am Main.

5. Die Deutsche Shark24 Klassenvereinigung e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Deutsche Shark24 Klassenvereinigung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Die Mittel der Deutschen Shark24 Klassenvereinigung e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Deutschen Shark24

Klassenvereinigung e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Der Verein besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Juristische Personen können auch Mitglied werden.

Familienmitglieder sind Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Aktivmitgliedern.

Kinder werden als Jugendmitglied bezeichnet und sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder sich noch in der Ausbildung/Studium befinden, längstens jedoch bis zum 30. Lebensjahr. Das Jugendmitglied hat den Wegfall der Voraussetzungen der Jugendmitgliedschaft dem Verein mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Segelsport im Allgemeinen oder um die Deutsche Shark 24 Klassenvereinigung e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheitsbeschluss ernannt.

Fördernde Mitglieder sind aus ideellen Gründen dem Verein beigetreten.

2. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und jedes gemeldete volljährige Familienmitglied haben eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Deutschen Shark24 Klassenvereinigung e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss
- mit dem Tod des Mitglieds

2. Mitglieder, die mehr als 2 Jahre mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung

schriftlich unter Nennung der Gründe über den geplanten Ausschluss informiert.

3. Ausschlüsse aus anderen Gründen erfolgen durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheitsbeschluss. Die Benennung des Mitglieds und die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Einladungsschreiben zur Versammlung beizulegen.

4. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung aller noch bis dahin bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Organe

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, möglichst im 4. Quartal jedes Jahres. An ihr können nur Mitglieder, Familienangehörige von Mitgliedern und vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

2. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch einfachen Brief mindestens 4 Wochen vor der Versammlung - Datum des Poststempels - an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer (für 2 Jahre, direkte Wiederwahl nicht zulässig)

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen dies verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung für notwendig hält.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen können offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Geheime Abstim-

mungen und Wahlen müssen jeweils erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

5. Fördermitglieder, minderjährige Familienmitglieder und geladene Gäste haben, obwohl sie nicht über ein Stimmrecht verfügen, das Recht, bei Mitgliederversammlungen zur Sache zu sprechen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Namen der erschienenen Mitglieder sind darin aufzuführen, ebenso die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

2. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung bis auf sechs Personen erweitert werden.

Jedes Mitglied wird für 2 Jahre gewählt, direkte Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von 2000€ im Einzelfall entscheiden. Über höhere Ausgaben muss vorab die Zustimmung der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder vertritt alleine, der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

5. Beschlüsse bei Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder als Beiräte auf Dauer wählen, die ein bestimmtes Ressort zu betreuen haben. Vom Vorstand können bei Bedarf Mitglieder kommissarisch berufen werden. Die einzel-

nen Beiräte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ausgaben muss der Vorstand vorher bewilligen. Die jeweiligen Beiräte sind zu Vorstandssitzungen immer dann einzuladen, wenn Beratungen oder Beschlüsse zu ihrem Ressort anstehen. Bei diesen Abstimmungen haben sie eine Stimme.

2. Die Bestimmung des § 7 4. gilt sinngemäß auch für die Beiräte.

3. Beiräte zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins können sein:

- Klassenvermesser
- Regattawart
- Fahrtensegelobmann
- Flottenobleute
- Webmaster
- Pressewart

§ 9 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder auch mehrere Mitglieder wählen, welche meist auf befristete Zeit einen Ausschuss bilden, um konkrete Vorhaben zu realisieren. Der Vorstand kann ebenso Mitglieder in einen Ausschuss berufen. Die

einzelnen Ausschussmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ausgaben muss der Vorstand vorher bewilligen. Die jeweiligen Ausschussmitglieder oder ihr Sprecher sind zu Vorstandssitzungen immer dann einzuladen, wenn Beratungen oder Beschlüsse zu ihrem Ressort anstehen. Bei diesen Abstimmungen haben sie eine Stimme.

2. Die Bestimmung des § 7 4. gilt sinngemäß auch für die Mitglieder der Ausschüsse.

3. Ausschüsse zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins können sein:

- Organisationsteams für internationale Meisterschaften
- Redaktionsteams für Veröffentlichungen
- Festausschuss zur Vorbereitung von Feierlichkeiten

§ 10 Messbriefe

Messbriefe werden von der Deutschen Shark 24 Klassenvereinigung e.V. ausgestellt.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag voll zu bezahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung können durch $\frac{2}{3}$ - Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung schriftlich zugehen.
2. Die Auflösung der Deutschen Shark 24 Klassenvereinigung e.V. erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 5 sinkt oder wenn die Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

anwesend sein müssen, dies mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließt.

3. Verbleibendes Vermögen im Falle der Auflösung fällt an den DSV und ist dort zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

Wiesbaden, 17.11.2007